

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur „Fachkraft im Kosmetik-Handwerk“

Auf Grund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 20. September 2018 und der Vollversammlung vom 24. November 2018 erlässt die Handwerkskammer Chemnitz als zuständige Stelle nach § 42 a in Verbindung mit § 91 Absatz 1 Nr. 4 a, § 106 Absatz 1 Nr. 10 und Absatz 2 der Handwerksordnung vom 24. September 1998 (BGBl. I S 3074; 2006 I S. 2095) in der jeweils geltenden Fassung folgende Besondere Rechtsvorschriften:

§ 1

Ziel der Fortbildungsprüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von beruflicher Handlungsfähigkeit, die im Rahmen der beruflichen Fortbildung zur Fachkraft im Kosmetik-Handwerk erworben worden ist, kann die Handwerkskammer Prüfungen nach den folgenden Vorschriften durchführen.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer über die notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, folgende Aufgaben einer Fachkraft im Kosmetik-Handwerk verantwortlich wahrzunehmen:
 1. Kundenansprüche analysieren und qualifizierte Beratung über hautkosmetische Dienstleistungen und Produkte durchführen
 2. Waren präsentieren und kosmetische Dienstleistungskonzepte entwickeln
 3. Pflegende kosmetische Maßnahmen nach Hautbeurteilung, insbesondere Massagen, Anwenden von Masken, Peeling, Haarentfernung und Behandlung von Hautunreinheiten durchführen
 4. Maßnahmen der Handpflege und der Maniküre durchführen
 5. Anwendung kosmetischer Apparate
 6. Dekorative kosmetische Maßnahmen einschließlich Gestaltung der Nägel durchführen.
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Fachkraft im Kosmetik-Handwerk“.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine mit Erfolg abgelegte Gesellenprüfung im Friseurhandwerk oder eine fachähnliche Qualifikation in der Gesundheits-, Körper- oder Schönheitspflege nachweist.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

- (3) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind bei der Zulassung zur Prüfung zu berücksichtigen (§ 42 b HwO).

§ 3

Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung

- (1) Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsbereiche:

1. Situationsaufgabe 1 – Pflegende Kosmetik
2. Situationsaufgabe 2 – Dekorative Kosmetik
3. Schriftliche Prüfung bestehend aus den Prüfungsfächern:
 - Kosmetische und dermatologische Grundlagen
 - Kosmetische Praxis
 - Kosmetologie
 - Marketing für Verkauf und Beratung

- (2) Die Ausführung der Situationsaufgaben soll 180 Minuten, die schriftliche Prüfung 240 Minuten nicht überschreiten.

- (3) Als Situationsaufgaben sind nachfolgende Aufgaben durchzuführen:

Situationsaufgabe 1:

1. Hautbeurteilung an einem vorgegebenen Modell
2. Reinigung, Tiefenreinigung
3. Ausreinigen
4. Formen und Färben von Augenbrauen und Wimpern
5. Gesichts-, Hals- und Dekolletémassage
6. Auftragen einer Maske oder Packung
7. Lagerung der Kundin, Kundenumgang, Arbeitsplatz

Situationsaufgabe 2:

1. Abend-Make-up am Modell der Situationsaufgabe 1

- (4) In der schriftlichen Prüfung sollen Kenntnisse in folgenden Prüfungsfächern nachgewiesen werden:

1. Kosmetische und dermatologische Grundlagen (max. 60 Minuten)
 - a) Entstehung der Hauttypen
 - b) Anatomie und Physiologie der Haut
 - c) Merkmale entzündlicher und nichtentzündlicher Hautveränderungen
 - d) Zelle, Zellenteilung und Gewebe
 - e) Knochen und Muskeln von Hals, Kopf und Dekolleté

2. Kosmetische Praxis (max. 60 Minuten)
 - a) Massagearten und ihre Anwendungsbereiche
 - b) Masken / Packungen
 - c) Peeling
 - d) Make-up
 - e) Apparative Kosmetik
 - f) Möglichkeiten und Grenzen der Apparativen Kosmetik
 3. Kosmetologie (max. 60 Minuten)
 - a) wesentliche Grundbegriffe der Chemie
 - b) Emulsionen und Wirkstoffe in der Kosmetik
 - c) Seifen und waschaktive Substanzen
 - d) Lichtschutz
 4. Marketing für Verkauf und Beratung (max. 60 Minuten)
 - a) Warenpräsentation
 - b) Grundlagen der Unternehmensführung
 - c) Grundlagen der Buchführung und der Kalkulation
- (5) Situationsaufgabe 1 und 2 und die schriftliche Prüfung sind gesondert zu bewerten. Die Prüfungsleistungen der Situationsaufgabe 1 und 2 werden im Verhältnis 2 : 1 gewichtet. Hieraus ist eine Gesamtbewertung zu bilden. Diese Gesamtbewertung wird zum Prüfungsergebnis der schriftlichen Prüfung im Verhältnis 1 : 1 gewichtet.

§ 4

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsbereichen kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Handwerkskammer befreit werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Prüfungsbereiches entspricht.
- (2) Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§ 5

Bestehen der Prüfung

- (1) Mindestvoraussetzung für das Bestehen der Prüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung.
- (2) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Einzelnoten der jeweiligen Prüfungsbereiche, Befreiungen unter Angabe der Rechtsgrundlage sowie die Prüfungsgesamtnote hervorgehen.

§ 6

Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Chemnitz vom 19.03.2010 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 7

Übergangsvorschriften

- (1) Die bis zum 31. März 2019 begonnenen Prüfungsverfahren werden nach den bis dahin geltenden Vorschriften für die Fortbildungsprüfung zum / zur „Friseurkosmetiker/-in (HWK)“ zu Ende geführt.
- (2) Prüflinge, die die Prüfung nach den bis zum 31. März 2019 geltenden Vorschriften für die Fortbildungsprüfung zum / zur „Friseurkosmetiker/-in (HWK)“ nicht bestanden haben und sich bis zum 31. März 2020 zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können auf Verlangen die Wiederholungsprüfung nach den bis zum 31. März 2019 geltenden Vorschriften für die Fortbildungsprüfung zum / zur „Friseurkosmetiker/-in (HWK)“ ablegen.

§ 8

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Besonderen Rechtsvorschriften treten am 1. April 2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum / zur „Friseurkosmetiker/-in (HWK)“ vom 08.10.2004, zuletzt geändert am 19.03.2010, außer Kraft.